

**Durchführungsbestimmungen
für
den gemeinsamen Spielbetrieb
für die Altersklassen
A-, B-, C-, D-, E-Jugend**

HK Wuppertal/Niederberg e.V.

Bergischer Handballkreis e.V.

HK Essen e.V.

HK Düsseldorf e.V.

**sowie Mannschaften aus weiteren
Handballkreisen**

für die Spielzeit 2026 / 2027

Stand: 04.09.2026

Inhalt

1. Grundsätzliches	4
2. Satzungen, Ordnungen und Vorschriften	4
3. Regeln	4
4. Hallen/Wettkampfbereich	5
5. Spieltechnische Bestimmungen	5
5.1. Spielklassen	5
5.2. Staffelleitung	5
5.2.1. Jungen	5
5.2.2. Mädchen	5
5.3. Schiedsrichteransetzer	5
5.4. Saisonabbruch	6
6. Wirtschaftliche Bestimmungen	6
6.1. Spielbeiträge	6
6.2. Schiedsrichterkosten	6
6.2.1. Reisekosten	6
6.2.2. Spielleitungsentschädigungen (je Schiedsrichter)	6
6.2.3. Kostenpooling	7
7. Spielbetrieb	7
7.1. Teilnahme am Spielverkehr	7
7.2. Spielansetzung/Anwurfzeiten	8
7.3. Spielverlegungen	8
7.4. Spielabsagen / -ausfälle	9
7.5. Jahrgänge	10
7.6. Meister	10
8. Spieldurchführung allgemein	10
8.1. Spielansetzungen	10
8.2. Wartezeit	10
8.2.1. Spielzeit	10
8.2.2. Halbzeitpause	10
8.2.3. Team-Time-out	11
8.2.4. Kennzeichnung Offizielle	11
8.2.5. Spielkleidung	11
8.3. Elektronischer Spielbericht	11
8.4. Spielausweise	12
8.5. Technische Besprechung	12
8.6. Schiedsrichter, Schiedsrichter-Coaches	12
8.7. Zeitnehmer / Sekretär	13
8.8. Spielaufsicht	14
8.9. Technischer Delegierter	14
8.10. Sicherheitsbestimmungen, Ordnungsdienst	14
8.11. Haftmittel	14
8.12. Dopingverbot	14
8.13. Sonstiges	14
9. Ordnungswidrigkeiten / Ordnungsgelder	15
10. Rechtsbehelfe	15
11. Salvatorische Klausel	15
12. Anschriften	16
13. Kooperationsstrafen- und Gebührenordnung (KStrGebO)	18

Änderungsverzeichnis

Änderungs- datum	Versions- nummer	Grund der Änderung
	1.0	Erste Fassung

Änderungen aufgrund der Einführung von Handball360 sind vorbehalten

Anlagen

Anlage 1 – Spielmodus

Anlage 2 – Spielbestimmungen C- und D-Jugend

Anlage 3 – Spielbestimmungen E-Jugend

Anlage 4 – Qualifikations- und Finalrunden

1. Grundsätzliches

Der Handballkreis Wuppertal-Niederberg e.V., der Bergische Handballkreis e.V., der Handball-Kreis Essen e.V. und der Handballkreis Düsseldorf e.V. haben vereinbart, im Bereich der Jugend (A- bis E-Jungen, A- bis E-Mädchen) in der Spielsaison 2026/2027 einen gemeinsamen Spielbetrieb durchzuführen. Mannschaften aus anderen Kreisen können an dem gemeinsamen Spielbetrieb teilnehmen.

- a) Für den gesamten gemeinsamen Spielbetrieb – unabhängig in welchem Kreisgebiet ein Spiel durchgeführt wird – **gelten ausschließlich** die nachfolgenden Durchführungsbestimmungen, inklusive der Anlagen.
- b) Soweit in diesen Dokumenten Personen nur in der männlichen Form benannt sind, ist immer auch die weibliche Form gemeint.
- c) Die beteiligten Vereine und Schiedsrichter sind gehalten, die Bestimmungen genau zu beachten. Die Vereine haften bei Verstößen für die entstandenen Kosten und werden nach Maßgabe der Spiel- und Rechtsordnung bestraft.
- d) Mitteilungen der Vorstände und der Spielleitenden Stellen werden in den jeweils offiziellen Mitteilungsorganen der Handballkreise veröffentlicht.
- e) Rechtsbehelf:
Gegen Entscheidungen der Spielleitenden Stellen und der Verwaltungsinstanzen (Organe, Ausschüsse, Kommissionen) sind Einsprüche zulässig. Näheres regelt die Rechtsordnung.
- g) Ordnungsgelder sind in der „Finanzordnung Jugend“ geregelt.

2. Satzungen, Ordnungen und Vorschriften

- a) Die Spiele sind nach den Satzungen und den Ordnungen des DHB/HNR durchzuführen. Insbesondere die DHB-Rechtsordnung (in Folge RO/DHB genannt) und die DHB-Spielordnung (in Folge SpO/DHB genannt) zuzüglich der HNR-Zusatzbestimmungen – jeweils in der gültigen Fassung – sind zu beachten.
- b) Sollten aufgrund eines Pandemie- oder ähnlichen Geschehens Hygienevorschriften von den Kommunen erlassen werden, sind die Vereine verpflichtet, sich über die für ihre Hallen aufgestellten Hygieneregeln zu informieren und diese eigenverantwortlich umzusetzen.

3. Regeln

- a) Gespielt wird nach den Internationalen Hallenhandball-Regeln in der für den Bereich des DHB jeweils gültigen Fassung sowie den Kommentaren, Erläuterungen und dem Auswechselraum-Reglement der IHF. Es können bis zu 16 Spieler eingesetzt werden.
- b) Für den Bereich der C-, D- und E-Jugend gelten zusätzlich die „Einheitliche Wettkampfstruktur im Kinder- und Jugendhandball“ (Anlagen 2 und 3).

4. Hallen/Wettkampfbereich

Für die ordnungsgemäße Bereitstellung und Anmietung der Hallen sind die Heimvereine verantwortlich. Sie stellen sicher, dass das Spielfeld der Regel 1 sowie den Richtlinien für Spielflächen und Tore gemäß den aktuellen internationalen Hallenhandballregeln entsprechen. Ausnahmen von diesen Regelungen sind bei den Spielleitenden Stellen schriftlich zu beantragen. Die Ausnahmeregelungen gelten bis auf Widerruf für die bereits jetzt genutzten Hallen. Sollte eine Hallenabnahme notwendig sein, regelt dies der jeweilige Kreis.

5. Spieltechnische Bestimmungen

5.1. Spielklassen

Jungen	Altersklassen A, B, C, D und E
Mädchen	Altersklassen A, B, C, D und E

5.2. Staffelleitung

5.2.1. Jungen

A-Jugend	Thomas Humpert
B-Jugend	Ann-Kathrin Pfeifer
C-Jugend	Jörg Mertens
gem. D-Jugend	Alexander Kimmel
gem. E-Jugend	Stephan Becker

5.2.2. Mädchen

A-Jugend	Peter Bruckwilder
B-Jugend	Claudia Bach
C-Jugend	Claudia Bach
D-Jugend	Wolfgang Goeken
E-Jugend	Peter Dreßler

5.3. Schiedsrichteransetzer

Bergischer Handballkreis	Katharina Ebelnkamp
Handballkreis Wuppertal-Niederberg	Daniel Müller
Handballkreis Düsseldorf	Ralf Lichtschlag
Handballkreis Essen	Tim Klein, Jan von Prondzinski
Handballkreis Wesel	Wolfgang Tecker
Handballkreis Rhein-Ruhr	Michael Hering

5.4. Saisonabbruch

Sollte die Saison aufgrund höherer Gewalt nicht zu Ende gespielt werden können, wird die Saisonwertung auf der Grundlage der sog. Quotientenregelung zum Zeitpunkt des Saisonabbruchs vorgenommen. Voraussetzung ist, dass mindestens die Hälfte aller Regelspieltage absolviert wurden. Notwendige Spielverlegungen bleiben unberücksichtigt. Liegt diese Voraussetzung nicht vor, wird die Saison annulliert.

Eventuell notwendige Zusatzbestimmungen können durch den gemeinsamen Jugendausschuss erlassen werden.

6. Wirtschaftliche Bestimmungen

6.1. Spielbeiträge

Die Erhebung von Spielbeiträgen obliegt in der Verantwortung der Kreise.

6.2. Schiedsrichterkosten

6.2.1. Reisekosten

- a) Die Reisekosten für die Schiedsrichter betragen 0,30 € / km je Fahrzeug. Die Schiedsrichter reisen grundsätzlich mit einem Fahrzeug an. Reisekosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln werden entsprechend vorgelegter Fahrtbelege abgerechnet.
- b) Nur in begründeten Ausnahmefällen kann mit zwei Fahrzeugen angereist werden. Diese Ausnahmefälle sind dem jeweiligen SR-Ansetzer vor dem Spiel anzuzeigen und von diesem zu genehmigen. Für die Berechnung der Fahrtstrecke ist die verkehrsgünstigste Verbindung zwischen der Wohnung des Schiedsrichters und der Sporthalle maßgeblich. Schiedsrichter sind berechtigt, Fahrtkosten ausschließlich für Fahrten innerhalb des Kooperationsgebiets geltend zu machen. Befindet sich der Wohnort des Schiedsrichters außerhalb des Kooperationsgebiets, dürfen Fahrtkosten erst ab der Grenze des Kooperationsgebiets berechnet werden. Eine Abrechnung von Fahrtkosten für Strecken außerhalb des Kooperationsgebiets ist unzulässig. Verstöße gegen diese Regelung stellen eine Missachtung der Durchführungsbestimmungen dar und können gemäß den geltenden Ordnungen sanktioniert werden.

6.2.2. Spielleitungsentschädigungen (je Schiedsrichter)

Die Spielleitungsentschädigungen sind wie folgt festgelegt:

Meisterschaftsspiele	
Altersklasse A-Jugend	27,50 €
Altersklassen B- und C-Jugend	25,00 €
Altersklassen D- und E-Jugend	22,00 €
Spielausfallentschädigung (zzgl. angef. Reisekosten)	16,00 €
Zuschlag Wochentag (Mo-Fr)	10,00 €

Nur die anwesenden lizenzierten Schiedsrichter, die die Spielleitung übernehmen, sind nach den dort aufgeführten Aufwandsentschädigungen zu bezahlen.

Der Wochentagszuschlag ist vom beantragenden Verein zu tragen.

Der Heimverein muss die Spielleitungsentschädigung spätestens 15 Minuten nach Spielende an die Schiedsrichter zahlen. Bei Nichteinhaltung erfolgt ein Ordnungsgeld in Höhe von 25,00 €.

6.2.3. Kostenpooling

- a) Am Ende der Spielserie werden die Schiedsrichterkosten über das „Kostenpooling lt. Handball360“ – gruppenbezogen über alle Mannschaften gleichmäßig – abgerechnet.
- b) Scheidet eine Mannschaft innerhalb der Saison aus der Spielrunde aus, verbleibt sie weiterhin zu 100% im angeführten „Kostenpooling“.
- c) Der Wochentagszuschlag wird beim „Kostenpooling“ nicht berücksichtigt.

7. Spielbetrieb

7.1. Teilnahme am Spielverkehr

- a) In der Saison 2026 / 2027 können in Meisterschaftsspielen nur Spieler eingesetzt werden, für die eine Spielberechtigung der zuständigen Passstelle (HNR) erteilt worden ist (siehe §§10-16 SpO/DHB).
- b) Jugend-Mannschaften, die außer Konkurrenz spielen (**gilt nur für die Altersklassen B bis E**), dürfen nur 2 Spieler des jüngeren Jahrgangs der nächsten Altersklasse pro Spiel einsetzen. Die o. g. Spieler (max. 4 Spieler), die außer Konkurrenz an der Spielrunde teilnehmen, sind vor Saisonbeginn an den Kreisjugendwart und die Spielleitende Stelle zu melden. Die Meldung muss alle Vornamen, Nachnamen, Geburtsdatum und Passnummer enthalten. Die o. g. Spieler sind ausschließlich spielberechtigt in der AK-Mannschaft und in der nächst-höheren Altersklasse. Sie sind nicht spielberechtigt in der eigenen Altersklasse.
- c) **Sollten mehr als zwei Spieler eingesetzt werden, erfolgt ein Ordnungsgeld. Eine Mannschaft, die in drei Meisterschaftsspielen mehr als zwei Spieler einsetzt, scheidet aus der Meisterschaftsrunde aus.** Ansonsten unterliegen auch diese Mannschaften dem Festspielparagrafen!
- d) Einschränkung des Spielrechts in Meisterschaftsspielen

Es gelten die Bestimmungen des Paragraphen §55, Abs. 1 bis 4 SpO/DHB und die hierzu erlassenen Zusatzbestimmungen des HNR. Im Übrigen gilt für den allgemeinen Spielbetrieb, dass Mannschaften einheitlich als 1. Mannschaft, 2. Mannschaft, 3. Mannschaft usw. bezeichnet werden. Sie sind in dieser numerischen Folge den Spielklassen zuzuordnen und gelten in dieser Reihenfolge zueinander jeweils als höhere bzw. untere Mannschaft im Sinne des §55 SpO/DHB. Diese Regelung gilt auch bei Jugendmannschaften, die mit einer Mannschaft „außer Konkurrenz“ spielen.

Für die Einhaltung des Festspielparagrafen bzw. des Einsatzes von Spielern eines älteren Jahrganges sind die Vereine selbst verantwortlich. Anfragen der Vereine nach einer Spielberechtigung von gegnerischen Spielern können nicht pauschal, sondern müssen mit Namensangabe schriftlich an die Spielleitende Stelle erfolgen. Bei negativem Ausgang der Prüfung wird eine Verwaltungsgebühr erhoben.

e) Nichtantreten und Zurückziehen

Jedes schuldhaftes Nichtantreten wird gemäß §18 1.1 RO/DHB, sowie nach den Zusatzbestimmungen des HNR, mit einem Ordnungsgeld geahndet. Ebenso zieht ein schuldhaftes verspätetes Antreten nach §18 1.1 RO/DHB ein Ordnungsgeld nach sich. Tritt eine Mannschaft innerhalb einer Saison dreimal nicht an, so scheidet sie aus dem laufenden Spielbetrieb aus und gilt als zurückgezogen.

Wird eine Mannschaft nach Meldeschluss zurückgezogen, so wird sie, gemäß §18 1.14 RO/DHB sowie den Zusatzbestimmungen HNR mit einem Ordnungsgeld belegt. Eine Absage muss bis Donnerstag, 22:00 Uhr, beim Staffelleiter erfolgen. Ansonsten gilt das Nichtantreten als unentschuldigt. Spielabsagen am letzten Spieltag, die später als 10 Tage vor Spieltermin erfolgen, werden mit einem Ordnungsgeld belegt.

- f) Beantragt ein Verein die Nachmeldung einer Mannschaft (nur möglich in den Altersklassen E und D), wird dieser Antrag durch den gemeinsamen Jugendausschuss der Kooperation in einer Einzelfallentscheidung geprüft und entschieden. Ein Einspruch gegen diese Entscheidung ist ausgeschlossen.

7.2. Spielansetzung/Anwurfzeiten

- a) Es ist darauf zu achten, dass die Spiele samstags nicht vor 13:00 Uhr und nicht nach 19:00 Uhr und sonntags nicht vor 10:00 Uhr und nicht nach 18:00 Uhr angesetzt werden. Abweichungen hiervon müssen mit dem Gegner schriftlich (per E-Mail) vereinbart sein. **Die Spiele im Bereich der Altersklasse C und D sollten samstags erst ab 16:00 Uhr stattfinden, damit Kollisionen mit den Kreisauswahlen vermieden werden.** Ausnahmen können vereinbart werden, wenn die beteiligten Mannschaften keine Auswahlspieler stellen.
- b) Sollten Spiele in der Woche durchgeführt werden müssen, sind die Anwurfzeiten unter Berücksichtigung des Reiseweges festzulegen. Diese Spiele dürfen ohne Zustimmung des Spielpartners nicht vor 17.00 Uhr und nicht nach 19:00 Uhr angesetzt werden.

7.3. Spielverlegungen

- a) Spielverlegungen abweichend vom Spielwochenende sowie Verlegungen auf Grund von Handballspielüberschneidungen sind **generell kostenpflichtig**; innerhalb des Spielwochenendes nur dann, wenn keine schriftliche Bescheinigung des **Halleneigentümers** vorgelegt wird, die eine Verlegung aus hallentechnischen Gründen zwingend notwendig macht. Erfolgt die Antragstellung weniger als sieben Tage vor dem Spieltermin, erhöht sich die Gebühr. **Bei einer Antragstellung weniger als 72 Stunden vor dem Spieltermin erhöht sich die Gebühr. Die Vereine müssen sich innerhalb von sieben Tagen auf einen neuen Termin einigen.** Sollte keine Einigung erfolgen, entscheidet die Spielleitende Stelle über die Wertung der Spielpaarung. Der Termin darf höchstens sechs Wochen nach dem eigentlichen Spieltermin und nicht nach dem letzten Spieltag der Saison liegen.
- b) Selbstständige Verlegungen von angesetzten Spielen ziehen ein Ordnungsgeld und Spielverlust für beide Mannschaften nach sich.

- c) Spielverlegungen sind unter Beachtung des §46 SpO/DHB nur bei der zuständigen Spielleitenden Stelle von einem autorisierten Vorstandsmitglied ausschließlich über das „Handball360-Spielverlegungsmodul“ und mit einem plausiblen Grund zu beantragen. Der Antrag muss mindestens 14 Tage vor dem angesetzten Termin vorliegen. Der neue Spieltermin darf maximal sechs Wochen nach dem ursprünglichen Termin liegen. Wird dem Antrag stattgegeben, informiert die Spielleitende Stelle alle betroffenen Bereiche über Handball360 von der Änderung. Beim Verlegungsantrag in Handball360 **muss** ein real möglicher Spieltermin angegeben werden. Sollte dieser Termin nicht gehalten werden können, kann eine weitere Verlegung kostenfrei vorgenommen werden.
- d) Bei einer ganztägigen Jugendmaßnahme des HNR oder DHB muss auf Antrag des betroffenen Vereines das Spiel verlegt werden (gebührenfrei). Die Einladung ist dem Antrag beizufügen. Stützpunkttrainings am Samstagvormittag sind kein Verlegungsgrund.
- e) Aufgrund von Verbandsmaßnahmen müssen Verlegungen mindestens 14 Tage vor dem Spieltermin beantragt werden. Diese Spiele müssen vorgezogen werden.
- f) Bei Verlegung wegen schulischer oder kirchlicher Veranstaltungen ist wie folgt zu verfahren:
 - Es müssen **mindestens drei** Spieler einer Mannschaft an der Maßnahme teilnehmen. Dies muss durch eine amtliche Bescheinigung (mit Dienstsiegel) des Schulleiters oder der Kirche bestätigt werden. In dieser Bescheinigung müssen die Namen der Spieler aufgeführt sein. Der Spielleitenden Stelle ist die Bescheinigung des Schulleiters bzw. der Kirchengemeinde spätestens 14 Tage vorher vorzulegen.
 - Die Vereine müssen sich innerhalb von sieben Tagen auf einen neuen Termin einigen. Sollte keine Einigung erfolgen, entscheidet die Spielleitende Stelle über die Wertung der Spielpaarung. Der Termin darf höchstens sechs Wochen nach dem eigentlichen Spieltermin liegen. Hierbei hat der verlegende Verein auf die Belange der gegnerischen Mannschaft Rücksicht zu nehmen.
 - Die Spielleitende Stelle, der Schiedsrichterwart und der zuständige Schiedsrichteransetzer sind spätestens 14 Tage vorher von der Verlegung zu informieren.
 - Die Unterlagen werden geprüft. Werden die Voraussetzungen nicht erfüllt oder fällt das Spiel aus, nimmt die Spielleitende Stelle eine Wertung vor.
 - Erfolgt die Vorlage zeitgerecht, ist die Spielverlegung kosten- und gebührenfrei. Erfolgt die Antragstellung erst 14 Tage vor dem angesetzten Spieltermin, wird eine Gebühr erhoben.

7.4. Spielabsagen / -ausfälle

- a) Bei Spielabsagen hat der absagende Verein die Spielleitende Stelle, den jeweiligen Gegner und **den entsprechenden Schiedsrichteransetzer** des ansetzenden Kreises zu informieren. Die Spielleitende Stelle hat das Spiel in Handball360 entsprechend umzusetzen. Alle danach entstehenden Kosten gehen zu Lasten des absagenden Vereins.
- b) Das Absetzen von Spielen in Folge von Witterungsbedingungen (bspw. Glatteis, Schnee- verwehungen oder Unwetter) erfolgt nur durch **den gemeinsamen Jugendausschuss**. Der absagende Verein informiert umgehend Spielpartner und den Schiedsrichteransetzer.
- c) Die beiden Mannschaften müssen sich auf einen Ersatztermin einigen. Kommt keine Einigung zustande, legt die Spielleitende Stelle den Spieltermin fest, siehe 7.3 a) – c).

7.5. Jahrgänge

- a) Für das Spieljahr 2026/2027 sind Spieler und Spielerinnen folgender Jahrgänge unter Beachtung der SpO/DHB § 37 Absatz 3 bis 5 spielberechtigt:

<u>A-Jugend</u>	<u>B-Jugend</u>	<u>C-Jugend</u>	<u>D-Jugend</u>	<u>E-Jugend</u>
2008/2009	2010/2011	2012/2013	2014/2015	2016/2017

7.6. Meister

- a) Die Meister werden wie in Anlage1 „Spielmodus“ beschrieben ermittelt. AK-Mannschaften können nicht an der Meisterrunde oder Final4-Turnieren teilnehmen.
- b) Die ergänzenden Durchführungsbestimmungen zu den Qualifikations- und Finalrunden werden vor Saisonbeginn veröffentlicht. Durchführungstermine und -orte werden rechtzeitig bekanntgegeben. Im Anschluss an die Finalrunden findet eine Ehrung durch Vertreter der teilnehmenden Kreise statt. Die Meisterehrung ist eine Pflichtveranstaltung. Nichterscheinen zieht ein Ordnungsgeld nach sich.
- c) Die Meisterehrungen der Klassen erfolgen durch Vertreter der teilnehmenden Kreise.

8. Spieldurchführung allgemein

8.1. Spielansetzungen

Die Gastmannschaft muss zu Spielen nicht eingeladen werden, die Spieltermine in Handball360/Handball.net sind verbindlich. Einwendungen gegen Terminierungen sind bis 14 Tage vor Meisterschaftsbeginn der Spielleitenden Stelle mitzuteilen. Ausgefallene und abgesetzte Meisterschaftsspiele sind binnen sechs Wochen, an den beiden letzten Spieltagen in der nachfolgenden Woche, nachzuholen. Die Spielleitende Stelle ist bei Spielausfall noch am selben Tag zu informieren. Bei Änderungswünschen zu den im Spielplan vorgegebenen Terminen und Hallen ist nach §46 SpO/DHB zu verfahren.

8.2. Wartezeit

Bei Pflichtspielen gibt es in keiner Spielklasse eine Wartezeit für Mannschaften und Schiedsrichter, es sei denn, ein vorgeschaltetes Pflichtspiel ist noch nicht beendet.

8.2.1. Spielzeit

A - Jugend (männl. /weibl.)	2 x 30 Minuten
B - Jugend (männl. /weibl.)	2 x 25 Minuten
C - Jugend (männl. /weibl.)	2 x 25 Minuten
D - Jugend (gemischt /weibl.)	2 x 20 Minuten
E - Jugend (gemischt /weibl.)	2 x 20 Minuten

8.2.2. Halbzeitpause

Die Halbzeitpause beträgt für alle Spielklassen 10 Minuten.

8.2.3. Team-Time-out

- a) Jede Mannschaft hat während der regulären Spielzeit (Verlängerungen also ausgenommen) Anspruch auf insgesamt drei Team-Time-outs. Pro Halbzeit sind nur zwei Team-Time-outs möglich. Zwischen zwei Team-Time-outs einer Mannschaft muss der Gegner mindestens einmal im Ballbesitz sein. Drei grüne Karten mit den Nummern 1, 2 und 3 stehen jeder Mannschaft zur Verfügung. Sie stellen diese selbst.

Für die erste Halbzeit muss jede Mannschaft ihre grünen Karten mit den Nummern 1 und 2, für die zweite Halbzeit die Karten Nr. 2 und 3 vorhalten, sofern die Mannschaft in der ersten Halbzeit nicht bereits mehr als ein Team-Time-out erhalten hat. Für den Fall, dass die Mannschaft in der ersten Halbzeit zwei Team-Time-outs erhalten hat, erhält sie für die zweite Halbzeit Karte Nr. 3. In den letzten fünf Spielminuten der regulären Spielzeit erhält jede Mannschaft lediglich ein Team-Time-out.

- b) Die jeweiligen Heimvereine sind verpflichtet, je zwei Ständer für das Aufstellen der grünen Karten am Zeitnehmertisch zur Verfügung zu stellen.

8.2.4. Kennzeichnung Offizielle

Die im Spielbericht eingetragenen Offiziellen (der Mannschaftenverantwortliche muss mindestens 18 Jahre alt sein) haben analog der Reihenfolge der Eintragungen im Spielbericht die Buchstaben A bis E (als Umhängeschilder) deutlich sichtbar am Körper zu tragen. Die Umhängeschilder stellt jeder Verein selbst. Muster stehen zum Download auf der Homepage des HNR bereit.

8.2.5. Spielkleidung

- a) Bei gleicher oder verwechselbarer Spielkleidung ist der Gastverein verpflichtet, die Spielkleidung zu wechseln. Er ist deshalb verpflichtet, einen zweiten andersfarbigen Trikotsatz mitzuführen. Über die Notwendigkeit eines Wechsels der Spielkleidung entscheiden die Schiedsrichter.
- b) Außerdem dürfen die Offiziellen einer Mannschaft keine Kleidung tragen, die zu einer Verwechslung mit den Feldspielern der gegnerischen Mannschaft führen kann (Auswechselreglement Ziffer 3, IHF-Regeln). Mit Zustimmung der Schiedsrichter sind andersfarbige Leibchen zugelassen. Die schwarze Farbe ist vorrangig den Schiedsrichtern vorbehalten.

8.3. Elektronischer Spielbericht

- a) In allen Spielklassen wird mit dem elektronischen Spielbericht (ESB) gespielt. Die Heimmannschaft stellt dazu die nötige Technik zur Verfügung (Laptop, Desktop PC). Die Bildschirmauflösung muss 1920 x 1080 (Full HD) sein. **Die Bildschirmgröße sollte mindestens 15" sein.** Der ESB hat während des Spiels online genutzt zu werden, damit die permanente automatische Synchronisation sichergestellt ist und die Spieldaten nach Spielende umgehend übertragen werden. Sollte der ESB-Rechner ausfallen, kann in diesem Sonderfall auf einem vorhandenem Ersatzrechner weitergeführt, unterschrieben und abgeschlossen werden.
- b) Der Sekretär ist für die Nutzung des ESB verantwortlich.
- c) Beide Vereine müssen dafür Sorge tragen, dass die Mannschaftenverantwortlichen und Offiziellen ihre Passwörter verfügbar haben.
- d) Sollte eine Online-Nutzung nicht möglich oder nicht dauerhaft gewährleistet sein, ist vor Spielbeginn ein Spielbericht mit den Mannschaftsaufstellungen auszudrucken. Eine weitere Kopie erhalten die Schiedsrichter zur eigenen Vorbereitung und Kontrolle. Ein Ausdruck wird dann am Zeitnehmertisch deponiert und kommt zum Einsatz, wenn der ESB während

des Spiels nicht weitergeführt werden kann. Dieser ist dann zwingend zu verwenden. Nach dem Spiel ist der Spielbericht noch am Tag des Spiels durch den Heimverein an die Spielleitende Stelle zu senden. Die Nichtbeachtung führt zu einem Ordnungsgeld.

- e) Sollte bereits vor Spielbeginn der ESB aus technischen Gründen nicht genutzt werden können, so muss der HNR-Spielberichtsbogen genutzt werden (zum Download und Ausdrucken auf der HNR-Homepage). Dazu gilt, dass der einfache Spielbericht am Tag des Spiels **per Post oder Einwurf in den Briefkasten** durch den Heimverein an die Spielleitende Stelle geschickt wird. Des Weiteren hat der Heimverein die Spielleitende Stelle per E-Mail darüber zu unterrichten, dass der ESB nicht genutzt wurde. Dieser E-Mail ist der Spielbericht als **pdf** anzuhängen.
- f) **Bei Spielausfall ist der einfache Papierspielbericht zu verwenden (keinesfalls ist der ESB zu nutzen, wenn das Spiel nicht angepfiffen wird).** Dabei sind die Gründe dafür im Spielbericht anzugeben. Die Spielleitende Stelle ist per E-Mail über den Spielausfall zu informieren. Eine Wertung bzw. den Eintrag in Handball360 wird die Spielleitende Stelle vornehmen.
- g) Unter dem Menüpunkt "Schiedsrichterbericht" werden die Eingaben für den Schiedsrichterbericht getätigt. Die Eingaben zu den Menüpunkt „Kontrollen zum Spiel“ erfolgt durch den Sekretär nur in Absprache mit den Schiedsrichtern. In dem Textfeld „Bericht“ können nur Anmerkungen zum Spiel oder auch Berichte zu besonderen Vorkommnissen, diktiert durch die Schiedsrichter, eingetragen werden.
- h) Von Mannschaftsverantwortlichen vorgebrachte Einspruchsgründe sind nach dem Spiel auf Veranlassung der Schiedsrichter im Spielbericht durch den Sekretär zu vermerken. Ein gesonderter Ausdruck des Spielberichts mit den Unterschriften der beiden Mannschaftsverantwortlichen und die anschließende Versendung an die Spielleitende Stelle ist nicht mehr erforderlich.
- i) Ist das Spiel beendet und der Spielbericht bereit, freigegeben zu werden, unterschreiben nacheinander, aber nicht unbedingt in dieser Reihenfolge, die Schiedsrichter, jeweils ein Vertreter der beiden Vereine (in der Regel der MV) und die Spielaufsicht, falls diese anwesend und ihre Unterschrift erforderlich ist. Diese Unterschriften erfolgen ebenfalls, indem jeder sein persönliches Passwort eingibt.
- j) Der Spielbericht muss spätestens 4 Stunden nach Spielende online gestellt sein.

8.4. Spielausweise

- a) Spielerpässe gibt es nur noch als digitalen Spielausweis. Eine Passkontrolle durch die Schiedsrichter muss nicht mehr erfolgen.

8.5. Technische Besprechung

- a) Vor Spielbeginn findet – wenn möglich – im Umkleideraum der Schiedsrichter eine technische Besprechung mit Schiedsrichtern, Zeitnehmer, Sekretär, Offizieller Heimverein, Offizieller Gastverein und Hallensprecher (falls vorhanden) statt. Inhalte und Ablauf der technischen Besprechung sind auf der Homepage des HNR veröffentlicht.
- b) Die technische Besprechung findet mindestens 30 Minuten vor Spielbeginn statt. Sollten die Schiedsrichter zwei Spiele unmittelbar hintereinander leiten, geben sie den Zeitpunkt der technischen Besprechung vor.

8.6. Schiedsrichter, Schiedsrichter-Coaches

- a) Die Schiedsrichteransetzungen für die Spiele erfolgen grundsätzlich durch den Schiedsrichterwart oder -ansetzer des Handballkreises, in dem das Spiel stattfindet.

- b) Die amtlichen Schiedsrichteransetzungen in Handball360/handball.net sind verbindlich. Die Schiedsrichter müssen nicht gesondert eingeladen werden. Als Schiedsrichtereinladung gilt die Veröffentlichung in Handball360/handball.net.
- c) Schiedsrichter haben die Pflicht, eventuelle Absagen sofort dem jeweiligen Kreisschiedsrichterwart oder -ansetzer zu melden. Von dort aus wird das Spiel neu besetzt (keine Absagen an die Geschäftsstellen bzw. Spielleitenden Stellen richten).
- d) Den Schiedsrichtern ist eine gesonderte, möglichst abschließbare Umkleidekabine zur Verfügung zu stellen.
- e) Bei der Durchführung von Jugendspielen wird auf den §77 SpO/DHB hingewiesen. Das angesetzte Spiel muss auch bei Fehlen eines Schiedsrichters durchgeführt werden. Eine Spielabsage bzw. -verlegung aufgrund ausbleibender Schiedsrichter ist nicht möglich.
- f) Sollte kein Schiedsrichter angesetzt sein (§77 SpO/DHB) oder der angesetzte Schiedsrichter nicht erscheinen, ist der Name des Spielleiters in den Spielbericht einzutragen sowie im Spielbericht ein entsprechender Hinweis einzufügen, dass der angesetzte Schiedsrichter nicht erschienen ist.
- g) Die Schiedsrichter lassen vor dem Spiel ihre Kosten durch den Sekretär in den elektronischen Spielbericht eintragen. Der Heimverein ist für die Erstattung der Kosten an die Schiedsrichter verantwortlich.
- h) Schiedsrichter-Coaches werden von dem zuständigen Beauftragten aus dem Schiedsrichterausschuss angesetzt. Für Schiedsrichter-Coaches/-Beobachter ist ein geeigneter Sitzplatz am Kampfgericht zu reservieren. Die Schiedsrichter-Coaches/-Beobachter werden grundsätzlich als Technische Delegierte gemäß Nr. 8.9. Absatz b) eingesetzt. Die Kosten für die Schiedsrichter-Coaches tragen die Kreise.

8.7. Zeitnehmer / Sekretär

- a) Zeitnehmer/Sekretär müssen im Besitz eines gültigen Ausweises (mit Lichtbild) sein. Diese müssen in Handball360 hinterlegt sein! Die bisherigen Z/S-Ausweise (Papier) sind nicht mehr gültig. Schiedsrichter mit gültiger Schiedsrichterlizenz können als Zeitnehmer bzw. Sekretär eingesetzt werden. Der Einsatz eines Zeitnehmers oder Sekretär ohne hinterlegten Ausweis in Handball360 führt in jedem Fall zu einem Ordnungsgeld.
- b) Für den Einsatz der Zeitnehmer und Sekretäre gelten die aktuellen „Richtlinien für Zeitnehmer/Sekretäre“ (Siehe Homepage des HNR).

8.8. Spielaufsicht

- a) Im Bedarfsfall kann die Spielleitende Stelle anordnen, dass eine Spielaufsicht entsandt wird. Den beteiligten Vereinen ist diese Anordnung und der/die Kostenträger vorher schriftlich mitzuteilen. Die Spielaufsicht nimmt an der technischen Besprechung teil und stellt sich den Anwesenden vor.
- b) Es gelten die Bestimmungen des §80 Abs. 3 und 4 SpO/DHB.

8.9. Technischer Delegierter

- a) Im Bedarfsfall kann die Spielleitende Stelle anordnen, dass ein Technischer Delegierter entsandt wird. Den beteiligten Vereinen ist diese Anordnung und der/die Kostenträger vorher schriftlich mitzuteilen. Der Technische Delegierte nimmt an der technischen Besprechung teil und stellt sich den Anwesenden vor. Der technische Delegierte sitzt am Zeitnehmertisch.
- b) Es gelten die Bestimmungen des §80 a Abs. 3 und 4 SpO/DHB.

8.10. Sicherheitsbestimmungen, Ordnungsdienst

- a) Der Heimverein ist für den Ordnungs- und Sanitätsdienst verantwortlich. Der Heimverein haftet dafür, dass alle am Spiel Beteiligten die Halle ungehindert betreten können, und sorgt für ungehinderten Zu- und Abgang auf dem Weg zu den Kabinen und der Spielfläche.
- b) Darüber hinaus ist der Heimverein für die Einhaltung des Verbots der Verwendung besonders lauter Lärminstrumente (gasbetriebene Fanfaren, Vuvuzelas, Megafone u. ä.) verantwortlich.

8.11. Haftmittel

- a) Die Benutzung von wasserlöslichen Haftmitteln ist im Spielbetrieb grundsätzlich erlaubt. Jedoch kann der Halleneigner die Benutzung ausschließen, auf bestimmte Spielklassen, Vereine, Mannschaften oder auf bestimmte Haftmittel beschränken. Im letzteren Fall ist der Heimverein verpflichtet, dem Gast das entsprechende Haftmittel zur Verfügung zu stellen. Die Vereine bzw. Kreise haben die schriftliche Entscheidung des Halleneigners einzuholen und den zuständigen Spielleitenden Stellen durch Übersendung einer entsprechenden Kopie zur Kenntnis zu geben.
- b) Die Haftmittelfreigaben werden unter den jeweiligen Hallenangaben in Handball360 veröffentlicht. Generell nicht erlaubt sind Harzdepots an Spielern, diese Praxis ist laut Regel 4:9 IHR verboten.

8.12. Dopingverbot

Auf das Dopingverbot (§86 DHB SpO) wird besonders hingewiesen.

Der Landessportbund NRW (LSB) sowie die Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) haben Dopingkontrollen angekündigt; deren Kosten gehen nicht zu Lasten der Vereine.

Sofern Dopingkontrollen durchgeführt werden, sind die Heimvereine verpflichtet, für Untersuchungen und Urinabgabe einen geeigneten separaten Raum bereit zu stellen.

8.13. Sonstiges

- a) Der Heimverein ist für die Bereitstellung der Zeitstrafenzettel und der dazugehörigen Ständer verantwortlich.

- b) Der Innenraum aller Hallen darf nur von Spielern, Begleitern und Schiedsrichtern in Sportkleidung und Hallenschuhen betreten werden. Die Hallenordnung der Kommunen, auch bzgl. des benutzbaren Schuhwerks, hat hier volle Gültigkeit.
- c) Für das Abhandenkommen von Wertsachen, Kleidung und Geldbeträgen übernehmen die jeweiligen Handballkreise keine Haftung.

9. Ordnungswidrigkeiten / Ordnungsgelder

- a) Ordnungsgelder werden gemäß §18 (1) Nr. 1-22 RO/DHB sowie der Kooperationsstrafen- und Gebührenordnung (KStrGebO) ausgesprochen.
- b) Weitere Ordnungsgelder können im Einzelfall satzungsgemäß festgelegt werden (vergl. §18 RO/DHB).
- c) Alle Ordnungsgelder können von den Vereinen im Vereinspostfach von Handball360 mit ihrem Benutzernamen und Kennwort eingesehen werden.
- d) Die Ordnungsgelder werden durch die Spielleitende Stelle eingestellt. Die Rechnung wird durch den verantwortlichen Handballkreis erstellt.

10. Rechtsbehelfe

Es gilt der dreistufige Instanzenzug gem. HNR-Zusatzbestimmungen zu §30 RO/DHB.

Rechtsbehelfe sind unter Beachtung der Formen und Fristen an den Gemeinsamen Kreisspruchausschuss (GKSA) (siehe Anschriften) zu richten. Sämtliche Rechtsbehelfsanträge gehen zentral über die Geschäftsstelle des Handballkreises Düsseldorf ein und werden dort nach dem Geschäftsverteilungsplan des GKSA den einzelnen Kammern zugeteilt. Der Geschäftsverteilungsplan ist diesen Durchführungsbestimmungen als Anhang beigelegt.

Die Einspruchsgebühr ist auf das Konto des Handball-Kreis Essen e. V., Sparkasse Essen, IBAN: **DE62 3605 0105 0003 1011 28** einzuzahlen. Der Nachweis über die Einzahlung der Einspruchsgebühr ist dem Einspruch beizufügen. Bei Einsprüchen oder sonstigen Verfahren entscheidet in erster Instanz der GKSA.

Verstöße gegen die Durchführungsbestimmungen werden nach den Bestimmungen der RO/DHB sowie der KStrGebO geahndet.

Für Offizielle, Zeitnehmer und Sekretäre, die nicht Mitglied eines handballspielenden Vereins sind, haftet der Verein, der sie eingesetzt hat.

11. Salvatorische Klausel

Notwendige Ergänzungen oder Korrekturen dieser Durchführungsbestimmungen können jederzeit durch die Arbeitsgruppe der Kooperation in Verbindung mit den Vorständen des Handballkreises Wuppertal-Niederberg e.V., des Bergischen Handballkreises e.V., des Handballkreises Essen und des Handballkreises Düsseldorf e.V. unter Berücksichtigung von sportlichen Gesichtspunkten beschlossen werden.

**In allen Hallen - einschließlich Umkleideräumen -
besteht absolutes**

Rauch - und Alkoholverbot!

Die zusätzlichen städtischen Anordnungen sind zu beachten!

Für das Spieljahr 2026/2027 wünschen wir allen Vereinen
einen guten Verlauf und sportlichen Erfolg!

Die Jugendvorstände

Bergischer HK e.V.
HK Essen e.V.

HK Wuppertal-Niederberg e.V.
HK Düsseldorf e.V.

12. Anschriften

Staffelleitung Jungen A

Thomas Humpert Achtermbergbreite 6, 45309 Essen
jugendwart@hkessen.de
Mobil: + 49 179 3973127

Staffelleitung Jungen B

Ann-Kathrin Pfeifer Adolf-Klarenbach-Straße 18, 40589 Düsseldorf
ann-kathrinpfeifer@web.de
Mobil: +49 157 89349650

Staffelleitung Jungen C

Jörg Mertens Hoeschberg 10, 42289 Wuppertal
joergmertenshandball@gmail.com
Mobil: +49 1520 4499182

Staffelleitung Jungen D

Alexander Kimmel Cläre-Blaeser-Str.6, 42119 Wuppertal
Kimmel.Alexander@t-online.de
Mobil: +49 162 8441661

Staffelleitung gemischte E

Stephan Becker Ubierweg 20; 42653 Solingen
stephan.becker@bhk-handball.de
Mobil: +49 176 43290519

Staffelleitung Mädchen A

Peter Bruckwilder Burgstr. 33, 46147 Oberhausen
bruckwilder@handballkreiswesel.de
Mobil: +49 171 5332713

Staffelleitung Mädchen B; Mädchen C

Claudia Bach Vorm Eichholz 3a, 42349 Wuppertal
Claudia.bach@bhk-handball.de
Mobil: +49 151 28866162

Staffelleitung Mädchen D

Wolfgang Goeken Bahnhofstr. 43, 42781 Haan
Goeken-Haan@t-online.de
Mobil: +49 177 2054545

Staffelleitung Mädchen E

Peter Dreßler

Locher Str. 48, 42719 Solingen
peterdressler87@web.de
Mobil: +49 157 82113532

Schiedsrichterwart Handballkreis Wuppertal-Niederberg e.V.

Daniel Müller

SRAnsetzungen@hkwn.de
Mobil: +49 160 2910623

Schiedsrichterwart Bergischer Handballkreis e.V.

Katharina Ebelnkamp

Katharina.ebelnkamp@bhk-handball.de
Mobil: +49 176 21324431

Schiedsrichterwart Handballkreis Düsseldorf

Ralf Lichtschlag

ralflichtschlag@arcor.de
Mobil: +49 173 3088717

Schiedsrichteransetzer Handball-Kreis Essen

Tim Klein

klein.tim.06@gmail.com;

Mobil: +49 176 60318575

Jan von Prondzinski

Jan.vprd@gmx.de;

Mobil: +49 1515 7616289

Schiedsrichteransetzer Handballkreis Rhein-Ruhr

Michael Hering

Hering-m@gmx.de

Tel: +49 203 4871436

Schiedsrichteransetzer Handballkreis Wesel

Wolfgang Tecker

tecker@handballkreiswesel.de

Tel: +49 2861 61972

Gemeinsamer Kreisspruchausschuss

an den gemeinsamen Kreisspruchausschuss per E-Mail
an:

kreisspruchausschuss@handballkreis-duesseldorf.de

13. Kooperationsstrafen- und Gebührenordnung (KStrGebO)

Ordnung über die Strafen und Gebühren im Rahmen der Kooperation der vier Handballkreise Bergisch, Düsseldorf, Essen und Wuppertal-Niederberg (Kooperationsstrafen- und Gebührenordnung – KStrGebO)

vom 31. August 2026

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der weiblichen Form gefasst. Gleichwohl werden damit sowohl weibliche, männliche, als auch diverse Amts- und Funktionsträgerinnen angesprochen.

Änderungsverzeichnis

am	Änderungsgrund	Norm	Konkrete Änderung
	▪		▪
	▪		▪
	▪		▪

Präambel

Ein geordnetes und transparentes Finanzwesen ist Grundvoraussetzung für den nachhaltigen Betrieb der Kooperation der Handballkreise Bergisch, Düsseldorf, Essen und Wuppertal-Niederberg. Die gemeinsame Organisation des Spielbetriebs im Jugend- und Seniorenbereich erfordert klare Regelungen darüber, wie finanzielle Mittel erhoben, verwaltet, verteilt und abgerechnet werden.

Diese Finanzordnung konkretisiert die einschlägigen Bestimmungen der Kooperationsvereinbarung vom 5. April 2026 sowie der Kooperationsgeschäftsordnung (KGO) im Bereich des Finanzwesens. Sie schafft verbindliche Grundlagen für die Haushaltsplanung, die Erhebung von Gebühren, Spielbeiträgen und Ordnungsgeldern sowie deren Verteilung auf die beteiligten Handballkreise. Zugleich regelt sie die Zuständigkeiten und Kontrollmechanismen, die eine ordnungsgemäße und nachvollziehbare Verwendung aller Mittel sicherstellen.

Die beteiligten Handballkreise bekennen sich zu den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, der Sparsamkeit und der Transparenz. Da jeder Handballkreis seine Selbstständigkeit behält und eigene finanzielle Verantwortung trägt, kommt einer klaren Abgrenzung zwischen kreisinternen und kooperationsweiten Finanzströmen besondere Bedeutung zu. Diese Ordnung dient dazu, Interessenkonflikte zu vermeiden, die Lastenverteilung gerecht zu gestalten und das gegenseitige Vertrauen der Kooperationspartner zu stärken.

Die Finanzordnung gilt für alle Gremien und Funktionsträgerinnen der Kooperation, soweit sie finanzielle Aufgaben wahrnehmen, sowie für alle Vereine und deren Mitglieder, soweit ihnen gegenüber Gebühren, Beiträge oder Ordnungsgelder erhoben werden. Sie ist im Einklang mit den Finanz- und Gebührenordnungen des Deutschen Handballbundes (DHB) sowie des Handball Nordrhein e.V. (HNR) auszulegen; im Konfliktfall haben deren Regelungen Vorrang.

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Geltungsbereich; Höhe
- § 2 Verspätete Zahlungen; Zahlungsfristen
- § 3 Mahngebühren
- § 4 Umsatzsteuer
- § 5 Kostenadressat

II. Besonderer Teil

- § 6 Ordnungswidrigkeiten; Zuschauervergehen
- § 7 Sonstige Tatbestände
- § 8 Meldegelder und Spielbeiträge
- § 9 Spielleitungsentschädigungen für
Schiedsrichterinnen in Meisterschaftsspielen
- § 10 Sonstige Entschädigungen
- § 11 Reisekosten

**Anlage 1 – Tatbestände und Höhe der
Ordnungsgelder und Auslagen nach § 6 KStrGebO in
den Seniorenspielklassen**

**Anlage 2 – Tatbestände und Höhe der
Ordnungsgelder und Auslagen nach § 6 KStrGebO in
den Jugendspielklassen**

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich; Höhe

(1) Die Ordnungsgelder und Gebühren gelten für alle Spielklassen der Kooperation im Sinne der Kooperationsvereinbarung.

(2) ¹ Die Höhe der Beiträge und Gebühren werden, soweit nicht in einer anderen Bestimmung geregelt, durch den Bereich Finanzen der Region Bergisch Land Düsseldorf Essen festgesetzt. ² Alle in dieser Finanzordnung aufgeführten Beiträge und Gebühren sind innerhalb der in der Rechnung angegebenen Zahlungsfrist zu zahlen.

(3) Die Verhängung von Ordnungsstrafen sowie sonstiger Strafen obliegt dem Bereich Spieltechnik über die spielleitenden Stellen.

§ 2 Verspätete Zahlungen; Zahlungsfristen

(1) ¹ Werden Zahlungsverpflichtungen nicht rechtzeitig erfüllt, mahnt Bereichsleiterin Finanzen die Säumige auslagenpflichtig unter Setzung einer Zahlungsfrist von einer Woche. ² Erfolgt weiterhin keine Zahlung, mahnt die Bereichsleiterin Finanzen die Säumige auslagenpflichtig unter Setzung einer weiteren Zahlungsfrist von einer Woche unter Hinweis auf mögliche Sperren. ³ Die zuständige spielleitende Stelle ist zu informieren.

(2) ¹ Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb dieser Frist, sperrt die Spielleitende Stelle die höchstklassige Erwachsenenmannschaft des Vereins. ² Spielen Männer und Frauen in gleich hohen Spielklassen, kann der Verein bestimmen, für welche Mannschaft die Sperre ausgesprochen werden soll. ³ Übt der Verein das Wahlrecht nicht aus, bestimmt die Bereichsleiterin Finanzen die Mannschaft, welche gesperrt werden soll. ⁴ Die Sperre kann auf einzelne Spieler mit einem Mindestalter von 18 Jahren für einen Einsatz in allen Mannschaften des Vereins beschränkt werden. ⁵ Die spielleitende Stelle unterrichtet von dem Eintritt der Sperre die Zahlungspflichtige und die sonst betroffenen Vereine. ⁶ Mit Eingang des Betrages erlischt die Sperre.

§ 3 Mahngebühren

Mahngebühren sind Folgekosten bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist und als solche ebenfalls zu überweisen.

§ 4 Umsatzsteuer

In Rechnungen etwaig ausgewiesene Umsatzsteuer-Beträge (Mehrwertsteuer) sind Bestandteil der Rechnung und als solche mitzuzahlen.

§ 5 Kostenadressat

(1) ¹ Schiedsrichterinnen erhalten ihre Spielleitungsentschädigung sowie die Fahrtkosten vom jeweiligen Heimverein nach Spielschluss ausgezahlt. ² Dabei kann das Geld in bar oder nach gemeinsamer Absprache per Überweisung ausgezahlt werden. ³ Entscheiden sich die Schiedsrichterinnen dazu, das Geld per Überweisung zu erhalten, so teilen die hierfür notwendigen Daten mit. ⁴ Die Kosten der Schiedsrichterinnen sind vom Heimverein innerhalb von fünf Werktagen nach Rechnungsstellung per Überweisung zu zahlen.

(2) ¹ Die Spielleitungsentschädigung für Schiedsrichtercoaches wird durch die Bereichsleiterin Finanzen per Überweisung ausgezahlt. ² Die hierfür entstandenen Kosten tragen die Kreise gemeinschaftlich.

(3) ¹ Werden technische Delegierte oder Spielaufsichten angesetzt, so trägt grundsätzlich die Kooperation ihre Kosten, es sei denn, ein Verein hat die Kosten zu tragen. ² Eine solche Kostentragungspflicht für Vereine liegt insbesondere vor, wenn ein Verhalten eines Vereins, einer Spielerin, einer Mannschaftsverantwortlichen oder ein besonderes Vorkommnis in einem früheren Spiel es gebietet, die Kosten für den Einsatz einer technischen Delegierten oder Spielaufsicht dem betroffenen Verein aufzuerlegen. ³ Die Entscheidung über die Kostentragungspflicht obliegt der zuständigen spielleitenden Stelle.

(4) ¹ Hat die Kooperation die Kosten für technische Delegierte oder Spielaufsichten zu tragen, so erfolgt die Bezahlung in Form einer Überweisung auf das Konto der Empfängerin. ² Wird einem oder mehreren Vereinen die Kostentragungspflicht auferlegt, so geht die Kooperation zunächst in Vorleistung. ³ Im Anschluss ergeht ein entsprechender Gebührenbescheid an die betroffenen Vereine.

II. Besonderer Teil

§ 6 Ordnungswidrigkeiten; Zuschauervergehen

(1) Im Sinne des § 25 RO DHB erhebt der Bereich Finanzen für die in Anlage 1 und 2 zu dieser Ordnung genannten Tatbestände die dort aufgeführten Ordnungsgelder und Auslagen.

(2) ¹ Neben dem Heimverein als demjenigen, welcher grundsätzlich zuständig ist für die Bereitstellung eines Ordnungsdienstes während jedes Spiels, obliegt es auch dem Gastverein im Rahmen des Zumutbaren alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um einen störungsfreien, sicheren und dem Fair-Play-Gedanken entsprechenden Ablauf der Veranstaltung zu gewährleisten. ² Hierzu gehört insbesondere die Verhinderung von unbefugtem Betreten des Spielfeldes oder des Innenraums, Bedrängung, Beleidigung oder Bedrohung von Schiedsrichterinnen, Offiziellen oder Teilnehmerinnen, sonstigem unsportlichen oder ordnungswidrigen Verhalten. ³ Verstößt ein Gastverein gegen die Pflichten des Abs. 2 S. 1 und 2, so kann neben einer Geldbuße mindestens € 100,- in besonders schweren Fällen im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. f RO DHB auch der Ausschluss der Öffentlichkeit im Rahmen der künftigen Heimspiele (Geisterspiele) für einen Zeitraum von bis zu zwei Wochen gegen den betroffenen Gastverein angeordnet werden. ⁴ Nach Ausspruch der Höchstsperrung kann die spielleitende Stelle die weitergehende Bestrafung beim Gemeinsamen Kreisspruchsausschuss als zuständiger Rechtsinstanz beantragen.

§ 7 Sonstige Tatbestände

Für sonstige Fälle erhebt der Bereich Finanzen für die in Anlage 1 und Anlage 2 zu dieser Ordnung genannten Tatbestände die dort aufgeführten Ordnungsgelder und Auslagen.

§ 8 Meldegelder und Spielbeiträge

¹ Jeder Kreis bestimmt für seine Mannschaften die Meldegelder/Spielbeiträge. ² Die Kreise streben gemeinsame Meldegelder / Spielbeiträge in der Zukunft an.

§ 9 Spielleitungsentschädigungen für Schiedsrichterinnen in Meisterschaftsspielen

(1) In Meisterschaftsspielen der Senioren in der Regionsoberliga und Regionsliga steht den Schiedsrichterinnen eine Spielleitungsentschädigung

1. bei den Männern in Höhe von € 40,- und
2. bei den Frauen in Höhe von € 35,-

zu.

(2) In Meisterschaftsspielen der Senioren in der Regionalklasse steht den Schiedsrichterinnen eine

Spielleitungsentschädigung sowohl bei Männer- als auch bei Frauenspielen in Höhe von € 30,- zu.

(3) ¹ In Meisterschaftsspielen der Jugend in der Altersklasse A-Jugend steht den Schiedsrichterinnen eine Spielleitungsentschädigung in Höhe von € 27,50,- zu. ² In den Altersklassen B- und C-Jugend steht den Schiedsrichterinnen eine Spielleitungsentschädigung in Höhe von € 25,- zu. ³ In den Altersklassen D- und E-Jugend steht den Schiedsrichterinnen eine in Höhe von Spielleitungsentschädigung € 22,- zu.

(3) ¹ Im Falle des Spielausfalls reduziert sich die Spielleitungsentschädigung auf € 16,- je Schiedsrichterin. ² Fällt ein Spiel aus und hat die Schiedsrichterin ihre Anreise bereits angetreten oder befindet sie sich schon in der Halle, rechnet sie zusätzlich zur Spielleitungsentschädigung nach Abs. 3 S. 1 die üblichen Reisekosten im Sinne des § 11 dieser Ordnung ab.

(4) Findet ein Meisterschaftsspiel an einem Montag, Dienstag, Mittwoch oder Donnerstag statt, so erhöht sich die jeweilige Spielleitungsentschädigung um € 10,- je Schiedsrichterin (Wochentagszuschlag).

§ 10 Sonstige Entschädigungen

(1) Für den Fall, dass ein Schiedsrichtercoach angesetzt wird, steht diesem in jedem Spiel neben den Reisekosten eine Entschädigung in Höhe von € 30,- zu.

(2) Für den Fall, dass eine technische Delegierte angesetzt wird, steht dieser in jedem Spiel neben den Reisekosten eine Entschädigung in Höhe von € 30,- zu.

(3) Für den Fall, dass eine Spielaufsicht angesetzt wird, steht dieser in jedem Spiel neben den Reisekosten eine Entschädigung in Höhe von € 30,- zu.

§ 11 Reisekosten

(1) ¹ Reisen Schiedsrichterinnen, technische Delegierte, Spielaufsichten oder Schiedsrichtercoaches zu Spielen mit dem PKW an, erhalten sie zusätzlich zur Spielleitungsentschädigung Fahrtkosten in Höhe von € 0,30,- je gefahrenen Kilometer. ² Schiedsrichterinnen reisen grundsätzlich gemeinsam in einem PKW an; getrennte Anreisen sind nur nach voriger Genehmigung durch die Bereichsleiterin Schiedsrichterinnenwesen.

³ Fahrtkosten können ausschließlich für Fahrten innerhalb des Kooperationsgebiets geltend gemacht werden. ⁴ Befindet sich der Wohnort der Schiedsrichterin, der technischen Delegierten oder Spielaufsicht außerhalb des Kooperationsgebiets, dürfen Fahrtkosten erst ab der Grenze des Kooperationsgebiets berechnet werden. ⁵ Eine Abrechnung von Fahrtkosten für Strecken außerhalb des Kooperationsgebiets ist unzulässig.

(2) ¹ Besondere Aufwendungen, die zur Durchführung des Reisezwecks vor allem bei Reisen mit dem Öffentlichen Nahverkehr oder der Deutschen Bahn (2. Klasse) notwendig entstehen (Straßenbahn, Bus, Taxi, Zuschläge, Parkgebühren und ähnliches), werden erstattet, wenn sie durch ordnungsgemäße Belege nachgewiesen werden. ² Über Notwendigkeit entscheidet die Bereichsleiterin Finanzen im Einvernehmen mit der Bereichsleiterin Schiedsrichterinnenwesen oder Spielwesen.



**Anlage 1 – Tatbestände und Höhe der Ordnungsgelder und Auslagen nach § 6 KStrGebO
in den Seniorenspielklassen**

Nr. 1	a.	Schuldhaftes Nichtantreten einer Mannschaft	€ 100,-
	b.	am letzten und vorletzten Spieltag	€ 200,-
Nr. 2	a.	Fehlende Eintragung der Zuschauerzahl	€ 10,-
	b.	Fehlen einer ausreichenden Anzahl an Ordnerinnen	€ 20,-
Nr. 3	a.	Vernachlässigung des Ordnungsdienstes, mangelnder Schutz der Schiedsrichterinnen, der Zeitnehmerinnen, der Sekretärin, der Spielaufsicht, der Technischen Delegierten, der Spielerinnen, Mannschaftsoffiziellen und Zuschauerinnen innerhalb der Wettkampfstätte	€ 100,-
	b.	im Wiederholungsfall	€ 150,-
Nr. 4		Verschulden eines Spielabbruchs durch einen Verein oder eine Mannschaft	€ 100,-
Nr. 5		Spiele von gesperrten Mannschaften	€ 25,-
Nr. 6	a.	Unvorschriftsmäßiger Platzaufbau	€ 25,-
	b.	Schuldhaftes Spielen ohne elektronischen Spielbericht	€ 25,-
Nr. 7		Fehlen des oder mangelhaftes oder fehlerhaftes Ausfüllen des elektronischen Spielberichts	€ 20,-
Nr. 8		Verspätetes Absenden des elektronischen Spielberichten oder von Abrechnungsf formularen	€ 20,-
Nr. 9	a.	Nichtmeldung geforderter Spielergebnisse oder verspätete Eingabe im System	€ 20,-
	b.	Verspätetes Übergeben des elektronischen Spielberichts vor dem Spiel	€ 20,-
Nr. 10		Fehlen von Passbildern je Spiel und Ausweis	€ 20,-
Nr. 11		Nicht fristgerechte Abmeldung einer Spielerin bei Vereinswechsel	€ 50,-
Nr. 12	a.	Fehlen einer Zeitnehmerin oder Sekretärin	€ 20,-
	b.	Zeitnehmerin oder Sekretärin ohne Lizenz	€ 10,-
Nr. 13		Zurückziehen gemeldeter Mannschaften oder Ausscheiden von Mannschaften während der Meisterschaftssaison	€ 250,-
Nr. 14		Fehlen von Nummern oder Führen von gleichen Nummern auf der Spielkleidung, pauschal	€ 20,-



Nr. 15	a.	Schuldhaftes Ausbleiben einer Schiedsrichterin bei Spielen	€ 40,-
	b.	Schuldhaftes Ausbleiben von Schiedsrichterinnen bei Lehrgängen	€ 25,-
Nr. 16		Fehlende Mannschaftsverantwortliche	€ 10,-
Nr. 17		Verstoß einer Zeitnehmerin/Sekretärin gegen Ordnungen oder Grundregeln des sportlichen Verhaltens	€ 150,-
Nr. 18		Nichtteilnahme an amtlich angesetzten Arbeitstagen, Versammlungen u. a.	€ 30,-
Nr. 19	a.	Mahngebühren 1. Mahnung	€ 15,-
	b.	Mahngebühren 2. Mahnung	€ 25,-
Nr. 20	a.	Verwaltungsgebühr Spielverlegung	€ 30,-
	b.	Antrag bei weniger als 72 Stunden vor Anwurf	€ 50,-
Nr. 21		Überprüfen von Spielberechtigungen, je Spielberechtigung	€ 15,-
Nr. 22		Fehlen von Kennzeichnung (Umhängeschilder) für Offizielle	€ 15,-
Nr. 23		Spielen ohne Spielberechtigung oder Ausnahmegenehmigung	€ 50,-
Nr. 24		Fehlen von Team-Time-Out-Karten	€ 10,-
Nr. 25		Besonders grob unsportliches Verhalten (Regel 8:6, 8:10 und 8:11)	€ 300,-
Nr. 26		Mitwirkung von festgespielten Spielerinnen nach § 55 SpO DHB	€ 50,-
Nr. 27		Mitwirkung von Jugendspielerinnen entgegen dem Verbot nach § 22 SpO DHB	€ 50,-
Nr. 28		Mitwirkung von Spielerinnen trotz Spielverbot nach § 82 SpO DHB	€ 50,-
Nr. 29		Mitwirkung einer in sonstiger Eigenschaft Gesperrten	€ 50,-
Nr. 30		Benutzung von Haftmitteln ohne Genehmigung	€ 150,-
Nr. 31		Verzicht auf Aufstieg nach Ende der Hauptrunde	€ 500,-
Nr. 32		Gebühr Einspruch GKSA	€ 50,-



**Anlage 2 – Tatbestände und Höhe der Ordnungsgelder und Auslagen nach § 6 KStrGebO
in den Jugendspielklassen**

Nr. 1	a.	Schuldhaftes Nichtantreten einer Mannschaft	€ 75,-
	b.	am letzten und vorletzten Spieltag	€ 100,-
Nr. 2	a.	Vernachlässigung des Ordnungsdienstes, mangelnder Schutz der Schiedsrichterinnen, der Zeitnehmerinnen, der Sekretärin, der Spielaufsicht, der Technischen Delegierten, der Spielerinnen, Mannschaftsoffiziellen und Zuschauerinnen innerhalb der Wettkampfstätte	€ 100,-
	b.	im Wiederholungsfall	€ 150,-
Nr. 3		Verschulden eines Spielabbruchs durch einen Verein oder eine Mannschaft	€ 100,-
Nr. 4		Spiele von gesperrten Mannschaften	€ 25,-
Nr. 5	a.	Unvorschriftsmäßiger Platzaufbau	€ 25,-
	b.	Schuldhaftes Spielen ohne elektronischen Spielbericht	€ 25,-
Nr. 6		Fehlen des oder mangelhaftes oder fehlerhaftes Ausfüllen des elektronischen Spielberichts	€ 20,-
Nr. 7		Verspätetes Absenden des elektronischen Spielberichts oder von Abrechnungsformularen	€ 20,-
Nr. 8	a.	Nichtmeldung geforderter Spielergebnisse oder verspätete Eingabe im System	€ 20,-
	b.	Verspätetes Übergeben elektronischen Spielberichts vor dem Spiel	€ 20,-
Nr. 9		Fehlen von Passbildern je Spiel und Ausweis	€ 5,-
Nr. 10		Nicht fristgerechte Abmeldung einer Spielerin bei Vereinswechsel	€ 50,-
Nr. 11	a.	Fehlen einer Zeitnehmerin oder Sekretärin	€ 20,-
	b.	Zeitnehmerin oder Sekretärin ohne Lizenz	€ 5,-
Nr. 12		Zurückziehen gemeldeter Mannschaften oder Ausscheiden von Mannschaften während der Meisterschaftssaison	€ 100,-
Nr. 13		Fehlen von Nummern oder Führen von gleichen Nummern auf der Spielkleidung, pauschal	€ 20,-
Nr. 14	a.	Schuldhaftes Ausbleiben einer Schiedsrichterin bei Spielen	€ 40,-
	b.	Schuldhaftes Ausbleiben von Schiedsrichterinnen bei Lehrgängen	€ 25,-



Nr. 15	Fehlen einer volljährigen Mannschftsverantwortlichen	€ 20,-
Nr. 16	Verstoß einer Zeitnehmerin/Sekretärin gegen Ordnungen oder Grundregeln des sportlichen Verhaltens	€ 150,-
Nr. 17	Nichtteilnahme an amtlich angesetzten Arbeitstagen, Versammlungen u. a.	€ 30,-
Nr. 18	a. Mahngebühren 1. Mahnung	€ 15,-
	b. Mahngebühren 2. Mahnung	€ 25,-
Nr. 19	a. Verwaltungsgebühr Spielverlegung	€ 30,-
	b. Antrag bei weniger als 72 Stunden vor Anwurf	€ 50,-
Nr. 20	Überprüfen von Spielberechtigungen, je Spielberechtigung	€ 15,-
Nr. 21	Fehlen von Kennzeichnung (Umhängeschilder) für Offizielle	€ 15,-
Nr. 22	Spiele ohne Spielberechtigung oder Ausnahmegenehmigung	€ 50,-
Nr. 23	Fehlen von Team-Time-Out-Karten	€ 10,-
Nr. 24	Mitwirkung von festgespielten Spielerinnen nach § 55 SpO DHB	€ 50,-
Nr. 25	Mitwirkung von Jugendspielerinnen entgegen dem Verbot nach § 22 SpO DHB	€ 50,-
Nr. 26	Mitwirkung von Spielerinnen trotz Spielverbot nach § 82 SpO DHB	€ 50,-
Nr. 27	Mitwirkung einer in sonstiger Eigenschaft Gesperren	€ 50,-
Nr. 28	Benutzung von Haftmitteln ohne Genehmigung	€ 150,-
Nr. 29	Gebühr Einspruch GKSA	€ 50,-



Beschlossen am 31. August 2026

gez. Die Kreisvorsitzenden

Lutz **Ickler**

– Bergischer Handballkreis –

1. Vorsitzender

Wolfgang **Broel**

– Handballkreis Düsseldorf –

1. Vorsitzender

Andreas **Butgereit**

– Handballkreis Essen –

1. Vorsitzender

Frank **Böllhoff**

– Handballkreis
Wuppertal-Niederberg –

1. Vorsitzender